

# Institutionelles Schutzkonzept des Kirchengemeindeverbandes Neuss- Mitte



## Inhaltsverzeichnis

1. Kultur der Achtsamkeit	3
2. Risikoanalyse	4
3. Persönliche Eignung	4
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	5
4.1. Erweitertes Führungszeugnis	5
4.2. Selbstauskunftserklärung	6
5. Verhaltenskodex	6
6. Beschwerdewege	8
7. Qualitätsmanagement	9
8. Personalauswahl und -entwicklung	10
8.1. Personalauswahl	10
8.2. Aus- und Fortbildung	10
9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	11
9.1. Maßnahmen im pädagogischen Alltag	11
9.2. Maßnahmen durch das Schutzkonzept	12
10. Abschließende Gedanken	13
11. Literaturverzeichnis	14
12. Kontakt	14
13. Text Verhaltenskodex	16

# 1. Kultur der Achtsamkeit

Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen unserer Pfarreiengemeinschaft. Die einzelnen Einrichtungen, Verbände und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine „**Kultur der Achtsamkeit**“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

Wir begegnen Kindern und Jugendliche mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!

Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!

Wir stärken ihre Persönlichkeit!

Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!

Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!

Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!



Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach vor<sup>1</sup>. Zwischen dem Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt. Die in der Präventionsordnung stehenden Maßnahmen stehen somit nicht isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der KGV Neuss-Mitte.

Dieses Schutzkonzept ist entstanden mit Hilfe eines Arbeitskreises, der sich aus VertreterInnen der verschiedenen Felder von Kinder- und Jugendpastoral in unserer Pfarreiengemeinschaft zusammensetzt: Jugendverbände, Familienzentren, KiTas, Firm- und KommunionkatechetInnen, MitarbeiterInnen der KÖB, Hauptamtliche in der Pastoral, PGR und Messdienern.

zentren, KiTas, Firm- und KommunionkatechetInnen, MitarbeiterInnen der KÖB, Hauptamtliche in der Pastoral, PGR und Messdienern.

<sup>1</sup> Vgl. Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hrsg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 Grundlegende Informationen. Köln 2015. S. 1.

## 2. Risikoanalyse

Der Arbeitskreis hat mit Hilfe eines Fragebogens eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Risikobereiche zu identifizieren. Die Risikoanalyse kann als **Ist- Zu-stand** verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an ein Institutionelles Schutzkonzept und integrierte Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept mit eingeflossen.

- Strukturen der Gruppierungen

In der Pfarreiengemeinschaft sind verschiedene Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwischen 0 bis 21 Jahre) engagieren. In allen Gruppierungen kümmern sich mindestens zwei Verantwortliche (z. B. ErzieherInnen, LeiterInnen, KatechetInnen) um die konkrete Gruppenarbeit.

- Besondere Situationen

Übernachtungen und 1:1 Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen.

- Nähe & Distanz

Beim Thema Nähe und Distanz wird eher intuitiv gehandelt, ist aber fester Bestandteil in Leitlinien, Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Festgeschriebene Regeln hierzu gibt es aber nicht (z. B. durch Aushang).

- Bauliche Gegebenheiten

Die Räume und Gebäude, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden bzw. zugeordnet sind, sind nicht immer zu 100% geeignet (z. B. dunkle Toilettenanlagen, Räume im Keller). Die Verantwortlichen gehen aber in der Regel achtsam mit den baulichen Risiken um.

## 3. Persönliche Eignung

Der Kirchengemeindeverband trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Das wird durch eine ständige Thematisierung des Themas gewährleistet, z.B. in Teamgesprächen, in Vorstellungsgesprächen oder bei der Jugendleiterausbildung.

Hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeitende Personen, die Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch Abschnitt 13) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des

Strafgesetzbuches oder wegen strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (can. 1395 §2 des Codex Iuris Canonici) verurteilt worden sind.<sup>2</sup>

## **4. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE)**

### **4.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)**

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die Kirchengemeinde kostenlos.

Darüber hinaus betrifft dies insbesondere alle Angestellten bzw. beauftragte Geistlichen, Pastoral- und GemeindereferentInnen, Mitarbeitende in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbandsarbeit, Bildungsarbeit sowie Mitarbeitende in Technik, Hauswirtschaft und Verwaltung und alle weiteren, die aufgrund der Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen haben können. PraktikantInnen in diesen Bereichen müssen ebenfalls ein EFZ beantragen, wenn sie mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Der Träger verantwortet, dass allen ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen ausgehändigt/ zur Verfügung gestellt/ zugesandt werden.

Folgende Unterlagen werden an ehrenamtlich Tätige ausgehändigt:

- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
- Die Datenschutzerklärung zur Unterschrift
- Das Stammbblatt der Kirchengemeinde
- Ein frankierter Rückumschlag

Dem frankierten Rückumschlag fügen die ehrenamtlich Tätigen die folgend aufgeführten drei Dokumente vollständig bei:

- Das dem ehrenamtlich Tätigen an die Privatanschrift zugesandte erweiterte Führungszeugnis im Original
- Die unterschriebene Datenschutzerklärung
- Das Stammbblatt der Kirchengemeinde

Nach Eingang des Führungszeugnisses werden die Daten erfasst und der ehrenamtlich Tätige erhält eine Bescheinigung, die er dem Träger vorlegt.

Beim Träger angestellte Personen haben das EFZ mit ihrer Bewerbung, spätestens jedoch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Träger vorzulegen.

Ehren- und Hauptamtliche müssen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ einreichen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Erzbischöfliches Generalvikariat (Hrsg.). Amtsblatt des Erzbistums Köln, 154. Jahrgang, Stück 5, Ausgabe vom 30. April 2014, S. 99 ff.

## **4.2. Selbstauskunftserklärung**

Der Träger (hier: KGV Neuss-Mitte) ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchengemeindeverband darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Die Vorlage einer SAE kann unter [praevention@erzbistum-koeln.de](mailto:praevention@erzbistum-koeln.de) angefordert werden oder steht auf [www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de) zum Download bereit. Darüber hinaus liegt ein Kopierexemplar im Pastoralbüro bereit.

## **5. Verhaltenskodex**

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Der Verhaltenskodex wurde vom Arbeitskreis „Schutzkonzept“ Neuss-Mitte gemeinsam entwickelt und soll alle drei Jahre auf Aktualität überprüft werden. Der Text des Verhaltenskodex befindet sich nochmals auf der letzten inneren und äußeren Seite, so dass er direkt sichtbar ist und ggf. her austrennbar ist.

## **Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen des Kirchengemeindeverbandes Neuss- Mitte**

- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche physisch und psychisch nicht überfordert werden.
- Ich erzwinge keinen Körperkontakt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Notwendiger Körperkontakt wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen in unbedecktem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Jeder darf seine Intimsphäre selber bestimmen und ich achte darauf.
- Gemeinsame Körperpflege (Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer/Zelte sind als Privatsphäre zu respektieren.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung geprägt sein. Ich achte auf Freundlichkeit bei Intonation/Gestik und Lautstärke.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Ich teile/kommuniziere hier respektvoll, distanziert und vorbildlich.
- Kontaktaufnahmen in sozialen Netzwerken erfolgen nur durch die Schützlinge selbst.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
- Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
- Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.
- An Veranstaltungen und Reisen, sollen ausreichend Verantwortliche begleiten. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

## 6. Beschwerdewege

Zur Sicherung der Rechte der Kinder führen wir geeignete Verfassungsorgane in den pädagogischen Alltag ein. Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Die Kinder sollen unterstützt werden ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen.

Die Kinder und Jugendlichen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein oder eine Unzufriedenheit sein, es kann sich aber auch um einen Veränderungswunsch handeln oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und Reaktionen anderer ergibt.

Die für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb müssen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Verantwortlichen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, eine wichtige Rolle spielen. Durch dieses Interesse, an der Kritik der Kinder und Jugendlichen, fühlen sich diese ernstgenommen und suchen auch bei anderen Sorgen Unterstützung bei den Verantwortlichen.

Der Arbeitskreis Schutzkonzept hat folgende Ideen und Methoden zusammengetragen, die mithelfen können, Kindern und Jugendlichen das Anbringen von Beschwerden oder Kritik zu ermöglichen:

- Eine Reflexionsrunde am Ende einer Gruppenstunde/ einer Aktion/ einer Fahrt etc.
- Regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen/ Kinderparlament
- Möglichkeit der aktiven Teilhabe an der Programmgestaltung bei Fahrten
- Kindermitbestimmung auf Versammlungen
- Bei Aktionen oder Fahrten Benennung eines ‚Beschwerdemanagers‘
- Entwicklung eines Kinderleitfadens/Flyers für die Eltern
- Einrichtung einer Kindersprechstunde in der Pfarreiengemeinschaft
- Projekte zum Thema Kinderrechte

Viele dieser Methoden werden schon in den Gruppierungen von Neuss Mitte umgesetzt und dienen der Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzlich sind in der Pfarreiengemeinschaft Neuss Mitte zwei Personen für das Thema Prävention zuständig:

**Katrin Kreuer** (Präventionsfachkraft) UND

Pastoralreferent **Thomas Burgmer** (Verantwortlich für das Thema Prävention)



## Offizielle Beschwerdewege

Bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Erzbistum Köln offizielle Beschwerdewege vor. Wenn also ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung berichtet oder man die Vermutung hat, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, sind folgende beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr.4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“<sup>3</sup> zuständig und können benachrichtigt werden. Sie **müssen** benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder Ehrenamtlich Tätigen geäußert wird bzw. vorliegt:<sup>4</sup>

Christa Pesch, Sozialpädagogin, Mobil: 01520-1642 234

Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt, Mobil: 01520-1642 126

Emil Naumann, Psychologe und Pädagoge, Telefon: 0221-1642 22 22

## 7. Qualitätsmanagement

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard beim Qualitätsmanagement. Der KGV hat Frau Katrin Kreuer (katrin.kreuer@gmx.de) zur Präventionsfachkraft ernannt. Sie informiert die in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlichen Gruppierungen über Neuerungen und Vorgabenänderungen des Erzbistums Köln.

Unterstützt wird sie hierbei vom Verantwortlichen des Pastoralteams im Bereich Prävention (zurzeit Pastoralreferent Thomas Burgmer). Er ist dafür zuständig, dass ausreichend Präventionsschulungen von Typ A, B und C in Neuss Mitte stattfinden. Sollten bei Planung und Durchführung dieser Schulung Kosten entstehen (Material, Essen, Referenten) werden diese vom KGV übernommen. Darüber hinaus hält sich der Träger an die Vorgaben des Erzbistums Köln und an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass man fünf Jahre nach der ersten Schulung an einer auffrischenden Schulung teilnehmen muss, insofern die- oder derjenige noch in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist. Einen Überblick, wer wann geschult werden muss, haben die Leitungen der Gruppierungen bzw. das Pastoralbüro.

Auch das Führungszeugnis muss zu Beginn der Tätigkeit und dann alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Der KGV regelt die rechtzeitige Benachrichtigung.

Das Schutzkonzept soll beim ersten Mal nach zwei Jahren und im Weiteren dann alle fünf Jahre auf Aktualität und Machbarkeit überprüft werden. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt

---

<sup>3</sup> Amtsblatt des Erzbistums Köln, S. 86 ff.

<sup>4</sup> Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.), Hinsehen und Schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln <sup>3</sup>2015, S. 13.

initiiert. Bei solchen Vorfällen wendet sich der Träger schnellstmöglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln oder an eine andere Fachstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

## **8. Personalauswahl und -entwicklung**

### **8.1. Personalauswahl**

Alle Gruppierungen haben ihre eigenen Merkmale bei der Auswahl von Personal/ LeiterInnen. Grundsätzlich empfiehlt der Arbeitskreis Schutzkonzept folgende Kriterien in die Auswahl der MitarbeiterInnen/ LeiterInnen mit einfließen zu lassen:

- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit
- Fachliche Qualifikation und Interesse
- Motivation
- Sensibilität für den Umgang mit Nähe und Distanz

### **8.2. Aus- und Fortbildung**

Die Regularien des Erzbistums Köln sehen bereits eine Unterscheidung vor und teilen bestimmte Mitarbeitergruppen in die Schulungstypen ein. Dieses Kapitel konkretisiert o. g. Einteilung für den KGV Neuss-Mitte. Die Inhalte der verschiedenen Schulungstypen sind vorgegeben. <sup>5</sup>

Typ A (Halbtageschulung):

- Erstkommunion- und FirmkatechetInnen, sofern die jeweilige Vorbereitungszeit keine Übernachtung vorsieht
- Küster
- Kirchenmusiker
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KöB
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit
- Organisationsteams der Kinderbibeltage
- Verantwortliche der Sternsingeraktionen

Typ B (Ganztageschulung)

- Team des Väter-Kinder-Wochenendes
- Erstkommunion- und FirmkatechetInnen, sofern die jeweilige Vorbereitungszeit Übernachtungen vorsieht
- Leitung der KöB
- Leitung von kirchenmusikalischen Angeboten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Tonleiter oder Starlights)
- Honorarkräfte

---

<sup>5</sup> Erzbistum Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hg.). Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag! Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln, 2. Überarbeitete Fassung. Köln 2012. S. 10 ff.

- Leiterinnen und Leiter in den Jugendverbänden (KJG und DPSG), der Messdiengemeinschaften und der Katholischen Jugend Marien
- Allgemein: Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen in Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erzieherinnen und Erzieher

Typ C (Zweitageschulung)

- Hauptamtliche in der Seelsorge
- Einrichtungsleitungen (z. B. Kindertagesstätten)

Mündliche Belehrung:

- Mitarbeiter, die bei Angeboten einmalig aushelfen (etwa bei Kinderbibeltagen, Sternsingeraktion etc.)

## 9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

### 9.1. Maßnahmen im pädagogischen Alltag

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren vermitteln wir den Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen und üben mit ihnen, dass man auch mal NEIN sagen darf.

Im sozialen Miteinander lernen die Kinder und Jugendlichen, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Auf diesem Weg begleiten die MitarbeiterInnen in den verschiedenen Gruppierungen die Kinder und Jugendlichen mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise.

So z.B. durch das Äußern von Wünschen oder Bedürfnissen, die gemeinsame Erarbeitung von Regeln, Wahrnehmung und Aushalten von unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, Zulassen von Emotionen, die Kenntnis ihrer Rechte und durch Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln.

Darüber hinaus gibt es folgende Anregungen, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:

- Türen auflassen
- In unklaren oder kritischen Situationen eine zweite Person hinzuziehen
- Anklopfen
- Nie alleine sein mit Kindern
- Zimmertürschwelle beachten
- Als Leitungsteam aufeinander zu schauen

- Sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen
- Regeln schaffen
- Thema im Team Bewusst machen
- Positive Beispiele und Tipps verfassen

## **9.2. Maßnahmen durch das Schutzkonzept**

Grundsätzlich ist für den KGV Neuss Mitte wichtig, dass das Schutzkonzept einen verbindlichen Charakter für alle Beteiligten hat. Gleichzeitig ist dem Träger aber auch bewusst, dass die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und Ehrenamtlichen immer wieder neue Ideen und Überlegungen erfordert. Deshalb kann dieses Schutzkonzept nicht statisch sein, sondern wird immer wieder vom Träger auf Machbarkeit und Umsetzbarkeit überprüft werden.

Deswegen ist der Wunsch da, Ideen und Anregungen an die Präventionsfachkraft oder an den Träger selbst heranzutragen und das Schutzkonzept so lebendig zu halten.

## 10. Abschließende Gedanken

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Falle nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein. So kann z. B. auch bei Wahrnehmungen von Übergriffen außerhalb des kirchlichen Rahmens der Kontakt zu den in Kapitel 6 genannten Ansprechpartnern des Erzbistums Köln gesucht werden.

Das Konzept soll weder ein Verbot sein noch Angst machen sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden.

Letztlich geht es immer darum:

Erstens: Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.

Zweitens: Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.

Drittens: Trete dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.

Das Schlusswort soll dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Oliver Vogt, gehören:

„Eines möchte ich noch einmal ganz deutlich hervorheben: Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist kein Selbstzweck oder eine „Hausarbeit“ für das Erzbistum. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass das verloren gegangene Vertrauen in die Katholische Kirche wieder aufgebaut wird.

Jede und jeder Einzelne, der in der Arbeit und der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass die Katholische Kirche ein sicherer Raum für Kinder und Jugendliche ist.

Der Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.“<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1. S. 2.

## 11. Literaturverzeichnis

Erzbischöfliches Generalvikariat (Hg.). Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 154. Jahrgang, Ausgabe vom 30. April 2014.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1, Grundlegende Informationen. Köln 2015.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1,2,3,5. Köln 2015.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Hinsehen und Schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln <sup>3</sup>2015.

Erzbistum Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hg.). Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag! Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln, 2. Überarbeitete Fassung. Köln <sup>2</sup>2012.

## 12. Kontakt vor Ort

Für Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Prävention stehen folgende Gesprächspartner gerne zur Verfügung:

**Katrin Kreuer** (Präventionsfachkraft der Pfarreiengemeinschaft Neuss-Mitte),  
Email: [katrin.kreuer@gmx.de](mailto:katrin.kreuer@gmx.de)

UND

Pastoralreferent **Thomas Burgmer** (Verantwortlich für das Thema Prävention)  
Email: [pastoralreferent.burgmer@neuss-mitte.de](mailto:pastoralreferent.burgmer@neuss-mitte.de)  
Tel.: 02131-7529387



## **Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen des Kirchengemeindeverbandes Neuss- Mitte**

- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche physisch und psychisch nicht überfordert werden.
- Ich erzwingen keinen Körperkontakt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Notwendiger Körperkontakt wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Jeder darf seine Intimsphäre selber bestimmen und ich achte darauf.
- Gemeinsame Körperpflege (Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer/Zelte sind als Privatsphäre zu respektieren.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung geprägt sein. Ich achte auf Freundlichkeit bei Intonation/Gestik und Lautstärke.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Ich teile/kommuniziere hier respektvoll, distanziert und vorbildlich.
- Kontaktaufnahmen in sozialen Netzwerken erfolgen nur durch die Schützlinge selbst.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
- Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
- Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.
- An Veranstaltungen und Reisen, sollen ausreichend Verantwortliche begleiten. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

Diese Punkte erkenne ich,

---

(Name)

als wichtig, notwendig und unumstößlich in der Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen an.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Das beinhaltet, dass ich aufmerksam hinsehe und schütze.

---

Ort, Datum, Unterschrift